

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTL2-J-0719/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

Waltraud Ableitinger

42635

19. Mai 2014

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Zwettl brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Zwettl in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre **2014/2015** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im **gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl** zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2014 bis 31. März 2015,
die Elstern	von 1. August 2014 bis 15. März 2015 und
die Eichelhäher	von 1. August 2014 bis 15. März 2015.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

12. Herrn Hegeringleiter Manfred Jäger, Gerotten 61, 3910 Zwettl

-
1. Herrn Hegeringleiter Dr. Christian Hirtzberger, Schlossstraße 1, 3620 Spitz
 2. Herrn Hegeringleiter Wilhelm Renner, Jägersteig 5, 3631 Ottenschlag
 3. Herrn Hegeringleiter Johann Fürst, Oed 18, 3664 Martinsberg
 4. Herrn Hegeringleiter Willibald Kolm, Aschen Nr. 5, 3632 Traunstein
 5. Herrn Hegeringleiter Friedrich Gruber, Forstamt 55, 4392 Dorfstetten
 6. Herrn Hegeringleiter Josef Jager, Sallingberg 153, 3525 Sallingberg
 7. Herrn Hegeringleiter Günther Maier, Großgöttfritz 88, 3913 Großgöttfritz
 8. Herrn Hegeringleiter Josef Meneder, Schafberg 19, 3912 Grafenschlag
 9. Herrn Hegeringleiter Josef Schöller, Lembach 28, 3911 Rappottenstein
 10. Herrn Hegeringleiter Johann Hohl, Steinberg 160, 3925 Arbesbach
 11. Herrn Hegeringleiter Ernst Hofmann, Arbeitergasse 9/3, 3500 Krems/Donau
 13. Herrn Hegeringleiter Herbert Laister, Heinreichs 26, 3920 Groß Gerungs
 14. Herrn Hegeringleiter Karl Seyer, Kainrathschlag 14, 3921 Langschlag
 15. Herrn Hegeringleiter Andreas Kuefstein, Greillenstein 7, 3592 Röhrenbach
 16. Herrn Hegeringleiter Günter Wentseis, Test Fuchs-Straße 6a, 3812 Groß-Siegharts
 17. Herrn Hegeringleiter Franz Karlinger, Waltersschlag Nr. 17, 3931
 18. Herrn Hegeringleiter Rudolf Kaburek, Scheideldorf 71, 3800 Göpfritz/Wild

19. Herrn Hegeringleiter Karl Kaufmann, Feldgasse 10, 3900 Schwarzenau
20. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, z. H. des Bürgermeisters, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl-Niederösterreich
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Waldhausen, z. H. des Bürgermeisters, Waldhausen 4, 3914 Waldhausen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Bad Traunstein, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Wiegensteinstraße 2, 3632 Bad Traunstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Marktgemeinde Schweiggers, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 25, 3931 Schweiggers
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Schwarzenau, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 2, 3900 Schwarzenau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Marktgemeinde Schönbach, z. H. des Bürgermeisters, Schönbach 6, 3633 Schönbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Marktgemeinde Sallingberg, z. H. des Bürgermeisters, Sallingberg 31, 3525 Sallingberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Marktgemeinde Rappottenstein, z. H. des Bürgermeisters, Rappottenstein 24, 3911 Rappottenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Marktgemeinde Pölla, z. H. des Bürgermeisters, Neupölla 4, 3593 Neupölla
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Marktgemeinde Ottenschlag, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Oberer Markt 22, 3631 Ottenschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Martinsberg, z. H. des Bürgermeisters, Martinsberg 6, 3664 Martinsberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. Marktgemeinde Langschlag, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 37, 3921 Langschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
32. Marktgemeinde Kottes-Purk, z. H. des Bürgermeisters, Kottes 18, 3623 Kottes
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
33. Marktgemeinde Kirchschatz, z. H. des Bürgermeisters, Kirchschatz 2, 3631 Kirchschatz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
34. Marktgemeinde Gutenbrunn, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Gutenbrunn 25, 3665 Gutenbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
35. Marktgemeinde Großgöttfritz, z. H. des Bürgermeisters, Großgöttfritz 100, 3913 Großgöttfritz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
36. Stadtgemeinde Groß Gerungs, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
37. Marktgemeinde Grafenschlag, z. H. des Bürgermeisters, Grafenschlag 47, 3912 Grafenschlag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

38. Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 72, 3800 Göpfritz an der Wild
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
39. Marktgemeinde Echsenbach, z. H. des Bürgermeisters, Bachzeile 4, 3903 Echsenbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
40. Gemeinde Bärnkopf, z. H. des Bürgermeisters, Bärnkopf 103, 3665 Bärnkopf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
41. Marktgemeinde Arbesbach , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 35, 3925 Arbesbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
42. Marktgemeinde Altmelon, z. H. des Bürgermeisters, Altmelon 60, 3925 Altmelon
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
43. Stadtgemeinde Allentsteig, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 3804 Allentsteig
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
44. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
45. Herrn Bezirksjägermeister OSR Dir. Gottfried Kernecker, Griesbach 83, 3920 Groß Gerungs
46. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
47. BH Zwettl - Forstwesen
48. Truppenübungsplatz Allentsteig, Kommando , Pfarrer Josef Edinger Platz 13, 3804 Allentsteig
49. die Windhag'sche Stipendienstiftung für NÖ, Forstamt Ottenstein , z.H. des Forstdirektors Herrn DI Richard Hackl, Waldreichs 1, 3594
50. die Eigenjagdberechtigten Mag. Alexander Salvator Habsburg-Lothringen und Mitbesitzern, z.H. des Jagdverwalters Herrn OFM DI Wolfgang Reiter,, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h n a b l

elektronisch unterfertigt

